

Merkblatt zur Anrechnung von Vordienstzeiten

1. Das **Urlaubsgesetz** gilt für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.

Anmerkung: Der Urlaubsanspruch gilt nicht nur für Vollzeitbeschäftigte, sondern auch für Teilzeitbeschäftigte.

Ausgenommen sind jedoch u.a.: Arbeitnehmer, die dem Landarbeitsgesetz unterliegen, Heimarbeiter, Bauarbeiter, Arbeitnehmer der Länder, Gemeinden und Bundesbedienstete.

2. Der **Urlaubsanspruch** entsteht in den ersten 6 Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit. Nach den 6 Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch bereits mit Beginn des jeweils neuen Arbeitsjahres.

Anmerkung: Das Urlaubsjahr = Arbeitsjahr beginnt mit dem Eintrittsdatum und muss somit nicht mit dem Kalenderjahr zusammen fallen.

Bei **Beendigung** des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf Ersatzleistung für den aliquot noch offenen Urlaub des letzten Urlaubsjahres. Alte noch offene Urlaube werden niemals aliquotiert, sind immer voll abzugelten.

Der Urlaubsanspruch wird durch **entgeltfreie Dienstzeiten** (z.B. wegen langer Erkrankung) nicht verkürzt, sofern nicht ausdrücklich in einem Gesetz etwas anderes bestimmt wird (z.B. Kürzung infolge entgeltfreier Zeiten während der Karenzzeit nach dem MSchG, Zeiten des Präsenzdienstes nach dem APSG etc.)

3. Das **Urlaubsausmaß** beträgt bei weniger als 25 Dienstjahren 5 Wochen (= 30 Werktage) und ab dem vollendeten 25. Dienstjahr 6 Wochen (=36 Werktage).

Der Kollektivvertrag für journalistische Mitarbeiter/-innen bei österreichischen Zeitschriften und Fachmedien sieht aber einen gegenüber dem Gesetz erhöhten Urlaubsanspruch von 39 Werktagen nach 10 Jahren und 41 Werktagen nach 20 Jahren vor.

Der Kollektivvertrag für kaufmännische Angestellte bei Zeitschriftenverlagen sieht ebenfalls einen gegenüber dem Gesetz erhöhten Urlaubsanspruch von 32 Werktagen nach 10 Jahren und 34 Werktagen nach 20 Jahren vor.

4. Welche **Vordienstzeiten** werden angerechnet?

Beim selben Arbeitgeber jene, die keine längere Unterbrechung als jeweils drei Monate aufweisen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers oder einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine verschuldete Entlassung eingetreten ist.

Als **Dienstzeiten** gelten auch **Zeiten des Präsenzdienstes und Zivildienstes**, sofern während dieser Zeiten ein vorher bestehendes Arbeitsverhältnis nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht war.

Dagegen bleibt ein **Karenzurlaub nach Mutterschutzgesetz** bei Rechtsansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, in der Regel außer Betracht. Nur für die **erste** Karenz und nur für Geburten ab dem Jahr **1993** sind höchstens 10 Monate anzurechnen.

Vordienstzeiten in anderen Beschäftigungsverhältnissen werden bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren angerechnet.

Für die Bemessung des **Urlaubsausmaßes** ist ferner die über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende Zeit eines Studiums an einer inländischen allgemeinbildenden höheren oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer Akademie anzurechnen. Zeiten des Studiums an einer vergleichbaren ausländischen Schule sind wie inländische Schulzeiten unter bestimmten Voraussetzungen anzurechnen.

Die Anrechnung des Schulbesuches erfolgt für sich allein höchstens im Ausmaß von vier Jahren. Treffen solche Schulzeiten aber mit Vordienstzeiten in anderen Arbeitsverhältnissen oder mit Selbständigenzeiten zusammen - die beide insgesamt bis zum Höchstausmaß von **fünf** Jahren anzurechnen sind - so werden zusammen dennoch nur 7 Jahre angerechnet. Günstigere kollektivvertragliche Sonderregelungen oder Regelungen in Betriebsvereinbarungen müssen jedoch beachtet werden.

Die gewöhnliche Dauer eines mit Erfolg abgeschlossenen Hochschulstudiums wird bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren angerechnet. Kürzungsbestimmungen bei Zusammentreffen mit anderen anrechenbaren Zeiten gibt es hier nicht.

Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Inland, sofern sie mindestens 6 Monate gedauert hat, werden ebenfalls für die Bemessung des Urlaubsausmaßes angerechnet. Das Höchstausmaß beträgt zusammen mit den Vordienstzeiten in anderen Arbeitsverhältnissen insgesamt fünf Jahre.

Doppelanrechnung von anrechenbaren Zeiten aller Art schließt das Gesetz ausdrücklich aus. Fallen somit anrechenbare Zeiten zeitlich zusammen (z.B. bei Werkstudenten), so sind sie für die Bemessung des Urlaubsausmaßes nur einmal zu berücksichtigen.

Anmerkung: Eine über das Gesetz hinaus gehende Anrechnung ist vertraglich möglich (s. auch Regelung der Anrechnung redaktioneller Vordienstzeiten in § 34 des Kollektivvertrages für journalistische Mitarbeiter/-innen bei österreichischen Zeitschriften und Fachmedien).

Beispiele:

Vordienstjahre in Jahren	Schulzeiten in Jahren	Gesamtanrechnung in Jahren
5 oder mehr	4	7 (5 und 2)
4	4	7 (4 und 3)
3	4	7 (3 und 4)
5 oder mehr	3	7 (5 und 2)
4	3	7 (4 und 3)
3	3	6 (3 und 3)
5 oder mehr	2	7 (5 und 2)
4	2	6 (4 und 2)
5 oder mehr	1	6 (5 und 1)

BERECHNUNGSBOGEN

Mitarbeiter: _____

Für die Ermittlung von anrechenbaren Vordienstzeiten

Punkt	Art der anrechenbaren Zeiten	Zeiten insgesamt			anrechenbar somit		
		Jahre	Monate	Tage	Jahre	Monate	Tage
1	Vordienstzeiten beim jetzigen Dienstgeber wenn keine längeren Unterbrechungen als jeweils 3 Monate vorliegen (unbeschränkt anrechenbar)						
2	Vordienstzeiten in einem anderen Dienstverhältnis, als Selbständiger oder Entwicklungshelfer (anrechenbar maximal 5 Jahre)						
3	Schulzeiten (anrechenbar maximal 4 Jahre aber zusammen mit Punkt 2 nicht mehr als 7 Jahre)						
4	Hochschulzeiten - gewöhnliche Dauer (anrechenbar maximal 5 Jahre)						
5	Haft nach Opferfürsorgegesetz (unbeschränkt anrechenbar)						
Somit anrechenbare Zeiten (ohne Zeiten des laufenden Dienstverhältnisses)							

_____, am _____

Unterschrift Arbeitnehmer

Unterschrift Arbeitgeber